Basiswissen Polizei- und Ordnungsrecht – Lektion 4

Gefahr

A. Allgemeine Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal "Gefahr"

I. Standarddefinition

Eine Gefahr(enlage) liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigen wird.

Bloße Bagatellen, Unannehmlichkeiten, Belästigungen (Maßstab: Durchschnittsmensch) sowie das allgemeine Lebensrisiko erreichen noch nicht die Gefahrenschwelle.

Bsp.: Das stille Betteln mag mancher als Belästigung empfinden, erreicht aber jedenfalls nicht die Gefahrenschwelle (wenn man nicht schon das Betroffensein der öffentlichen Ordnung verneint).

II. Störung = Gefahr

Eine Gefahr liegt auch vor, wenn der Schaden bereits eingetreten ist und die Verletzung weiter andauert. Dann handelt es sich um eine sog. Störung.

Bsp.: A stellt sein Auto ins Parkverbot. Die Störung ist bereits eingetreten, sie dauert an.

Gegenbsp.: "Ich schütte Dir mein Bier über den Kopf!", ruft A laut zu B und schüttet sein Bierglas über B aus. Die Gefahr hat sich realisiert, ein Schaden ist eingetreten, kann aber nicht mehr perpetuiert oder erweitert werden. Hier liegt nach Schadenseintritt keine Gefahr mehr vor. Der Sachverhalt ist abgeschlossen.

III. Gerichtlich vollständig überprüfbare Prognose-Entscheidung– objektivierter ex ante Maßstab

"ungehinderter Geschehensablauf" – "Wahrscheinlichkeit" – "absehbarer Zeit" – "wird": Die Subsumtion unter das Merkmal der Gefahr verlangt also eine Prognose.

Beachte: Manche Prognoseentscheidungen verschaffen der Verwaltung Beurteilungsspielräume. Das gilt aber NICHT im Polizei- und Ordnungsrecht. Auslegung und Anwendung des Merkmals "Gefahr" unterliegen vielmehr vollständiger gerichtlicher Kontrolle.

Bei der Überprüfung wird ein objektivierter Maßstab angelegt, d.h. das Gericht stellt nicht auf den konkreten Beamten und dessen Sichtweise (das wäre subjektiver Maßstab), sondern auf einen gut ausgebildeten Durchschnittsbeamten ab; maßgeblich ist, wie dieser (fiktive) Beamte die konkrete Situation (ex ante, nicht ex post) einschätzen würde.

Sog. objektivierter ex ante-Maßstab.

IV. Hinreichende Wahrscheinlichkeit

Hier gilt der Grundsatz umgekehrter Proportionalität:

- Je größer der zu erwartende Schaden, desto geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit.
- Je kleiner der erwartende Schaden, desto höhere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit.

B. Besondere Anforderungen an die Gefahr (außerhalb der Generalklausel!) – sog. qualifizierte Gefahrenlagen

• <u>Gegenwärtige Gefahr</u> = wenn der Schaden bereits eingetreten ist und noch andauert oder wenn der Schaden in allernächster Zeit antreten wird,

so z.B. § 6 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW (Inanspruchnahme des Nichtstörers), § 34a PolG NRW (Wohnungsverweisung), § 41 PolG NRW (Betreten von Wohnungen), § 43 PolG NRW (Sicherstellung),

d.h.: "in absehbarer Zeit" (so die Standarddefinition) genügt nicht.

Bsp.: Mann verprügelt seine Frau, soll aus Wohnung verwiesen werden.

Vgl. auch <u>unmittelbar bevorstehende Störung</u> (so § 9 Abs. 1 PolG <u>BW</u>, vgl. auch § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW: unmittelbar bevorstehende ... Straftat) = gegenwärtige Gefahr

Eine Dauergefahr, bei der unsicher ist, ob und wann sie sich realisieren wird, liegt keine gegenwärtige Gefahr vor (z.B. Stollen, der irgendwann einzustürzen droht; Altlasten, die irgendwann das Grundwasser zu verseuchend drohen).

• <u>Erhebliche Gefahr</u> = das gefährdete Rechtsgut ist hochrangig (z.B. Leben, Gesundheit, Bestand des Staates) oder eine Vielzahl von Opfern ist betroffen,

so z.B. § 6 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW (Inanspruchnahme des Nichtstörers).

Vgl. auch "Gefahr für Leib und Leben", so z.B. § 35 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW.

<u>Dringende Gefahr</u> = gegenwärtige und erhebliche Gefahr (so h.L.;
2.M.: = gegenwärtig, 3.M. = erheblich; siehe zum Ganzen Thiel,
POR, 2013, Rn. 213.

so z.B. § 41 Abs. 3 PolG NRW (Betreten von Wohnungen)

• <u>Gefahr im Verzug</u> = zeitlich so dringlich/eilig, dass es unzumutbar wäre, ...

so z.B. § 42 Abs. 1 PolG NRW (Entbehrlichkeit einer richterlichen Anordnung der Wohnungsdurchsuchung), siehe auch § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG (Entbehrlichkeit der Anhörung).

• <u>latente Gefahr</u> = noch besteht keine Gefahr, bei Hinzutreten weiterer Umstände entstünde sie aber.

Kaum in Gesetzen vorhanden. Begriff wurde früher häufiger in der Rspr. verwendet (z.B. in den sog. Schweinemäster-Fällen: irgendwo draußen stinkt die Schweinemast, stört aber niemanden, keine Gefahr. Wenn aber die Wohnbebauung näher rückt, entstünde eine Gefahr). Heute wird diese Figur ganz überwiegend für entbehrlich gehalten.

Wichtig ist schließlich noch die Unterscheidung konkrete/abstrakte Gefahr:

• <u>konkrete Gefahr</u> (so explizit § 8 I PolG NRW) = "im einzelnen Falle bestehende Gefahr" (so § 14 I OBG NRW),

bei der Generalklausel und den Standardermächtigungen muss es konkrete Gefahr sein. • <u>abstrakte Gefah</u>r = unbestimmte Anzahl von Fällen und unbestimmte Anzahl von Personen (so bei § 25 OBG NRW), so bei ordnungsbehördlicher Verordnung.

Beachte: Das moderne Polizeirecht befasst sich immer mehr mit dem <u>Vorfeld der Gefahrenabwehr</u> – bevor überhaupt eine Gefahr entsteht. Siehe z.B. § 1 Abs. 1 S. 2 PolG NRW: "Verhütung von Straftaten". Beispiel für solche Maßnahmen ist die Videoüberwachung öffentlicher Plätze.